

ten.<sup>465</sup> Der Staatsgerichtshof nimmt bei seinen Überlegungen dabei den in der schweizerischen Literatur und Judikatur anerkannten Gedanken der sog. juristischen Verbandsbeschwerde auf.<sup>466</sup> In beiden Entscheidungen lässt das Gericht aber offen, «ob die liechtensteinische Rechtsordnung eine ähnliche Judikatur rechtfertigen könnte».<sup>467</sup> In den jeweiligen Konstellationen ergebe sich schon aus der jeweiligen besonderen Stellung der betroffenen Organisationen und im Blick auf die ihnen vom Staat übertragenen Aufgaben, dass ihnen «ein Recht, Verbandsbeschwerde zu führen, nicht zuzuerkennen» sei.<sup>468</sup>

Nach dem Tod des Beschwerdeführers ist eine Prozessführungsbefugnis nach der Rechtsprechung des BVerfG jedenfalls dann gegeben, wenn es sich um finanzielle Ansprüche handelt.<sup>469</sup> Die Erben vertreten dann «ihnen zugewachsene eigene Interessen»<sup>470</sup>. Es geht mithin nicht um einen Fall der Prozessstandschaft, denn es werden im eigenen Namen eigene Rechte geltend gemacht. Im Ergebnis sieht dies auch der Staatsgerichtshof so. Er geht davon aus, dass der Tod des Beschwerdeführers, der sich gegen eine Gewerbeumlage gewandt hatte, die Beschwerde nicht hinfällig macht: «Auch Rechte und Pflichten des öffentlichen Rechts, die nicht höchstpersönlicher Natur sind, gehen im Falle des Todes auf die Rechtsnachfolger über. (...) Auch die Prozessvollmacht des Rechtsvertreters ist weiterhin anzuerkennen (vgl. § 35 ZPO).»<sup>471</sup>

Handelt es sich um höchstpersönliche Interessen des Verstorbenen, etwa seine Ehre, die durch ein ihn belastendes Strafurteil bedroht erscheint, kann man nicht davon sprechen, dass es um eigene Interessen der Erben ginge, denn eine möglicherweise über den Tod des Angehöri-

---

<sup>465</sup> Siehe StGH 2000/10 und StGH 2000/12 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000.

<sup>466</sup> Dazu Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 159 ff. mit weiteren Hinweisen.

<sup>467</sup> Siehe StGH 2000/10, aaO, S. 9; StGH 2000/12, aaO, S. 21.

<sup>468</sup> Siehe StGH ebda. – Die wohl weitergehende Ansicht von Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 207, im Blick auf den Verwaltungsprozess, hält der Staatsgerichtshof für nicht zutreffend: Weder aus der Bestimmung des Art. 31 Abs. 2 LVG noch aus Art. 92 Abs. 1 und Abs. 2 LVG könne abgeleitet werden, dass öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Berechtigung, Verbandsbeschwerde zu erheben, zustehe; so StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 18 f.

<sup>469</sup> BVerfGE 3, 162 (164); 88, 366 (374); 93, 165 (170) – st. Rspr.

<sup>470</sup> Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 433.

<sup>471</sup> StGH 1985/11 – Urteil v. 2. Mai 1988, LES 1988, 94 (97).